

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3217K – SONDERVEREINBARUNG ZUM PRIVATSCHUTZ WOHNEN – EIGENHEIMVERSICHERUNG

In Erweiterung der Klausel 1018K

- sind private Gewächshäuser im Garten des versicherten Grundstücks bis **EUR 1.000,-** mitversichert;
- gelten als unbewegliche Sachen auf dem Grundstück (Außenanlagen) auch:
Pflasterungen, Asphaltierungen, Tür- und Torsprechanlagen sowie Stützmauern (bis 1 m Höhe).

Schwimmbecken

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen ist das ganzjährig aufgestellte Schwimmbecken (auch Naturpool, Schwimmteich und dergleichen) am Grundstück gegen die beantragten und versicherten Gefahren gemäß den Allgemeinen Bedingungen (Feuer, Sturm, Leitungswasser) mitversichert. Klarstellung: Dies gilt nicht nur für die Grunddeckung, sondern auch für etwaige Erweiterungen aus den Plus-Varianten.

Klarstellung zur Leitungswasserversicherung: Versichert sind Bruchschäden am Rohrsystem zum und vom Schwimmbecken (auch eigener Kreislauf) außerhalb des Gebäudes, jedoch innerhalb des Grundstücks.

Nicht versichert sind jedoch die Schwimmbeckentechnik sowie Poolabdeckungen jeder Art.

Wasserverlust

Im Rahmen der „Kosten durch Wasserverlust“ sind auch die daraus entstehenden Mehrkosten (Wasser-/Kanalkosten, Energiekosten für Warmwasseraufbereitung) mitversichert.

Ergänzung zur Vorsorge

In teilweiser Abänderung der Klausel 1016K sind nicht erfasste Nebengebäude (vergessene, während der Vertragslaufzeit errichtet etc.) im Rahmen der Vorsorge-Versicherungssumme mitversichert.

Bei Konvertierungen müssen alle Nebengebäude am Antrag angeführt und berechnet werden.

Freileitungen

Versichert sind auch Schäden an elektrischen Freileitungen, die dadurch entstehen, dass Äste bzw. Bäume durch das Gewicht von gebildetem Raureif oder Eisregen abbrechen bzw. umfallen und dabei die mitversicherten Leitungen beschädigen.

Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“: **EUR 2.000,-**.

Elektrische Freileitungen am Versicherungsgrundstück sind im Rahmen der Versicherungssumme für die versicherten Gebäude bzw. bei Schäden durch indirekten Blitzschlag bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Nebenkosten

In Erweiterung der Nebenkosten gelten auch Reinigungskosten, Energiemehrkosten, Planungs- und Architektenkosten als mitversichert.

Summenausgleich

Im Rahmen der Position Katastrophenschutz ist der Summenausgleich zwischen Gebäude und Inhaltssumme vereinbart.

Umdeckungen von Leitungswasserversicherungen

Beim Wechsel des Leitungswasserversicherers zur Donau Versicherung AG – Vienna Insurance Group als Folgeversicherer gilt für alle Umdeckungen Folgendes in der Leitungswasserversicherung verbindlich vereinbart:

1. Wenn bezüglich des betroffenen Risikos beim Vorversicherer und im gegenständlichen Vertrag zeitlückenloser Versicherungsschutz besteht, gilt:
 - Falls ein Versicherungsereignis zeitlich nicht exakt zuzuordnen ist und unter Umständen auch in den Vorvertrag fallen könnte, gilt Versicherungsschutz, wenn der Vorversicherer aufgrund des Schadenszeitpunktes ablehnt.
 - Falls der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Deckung nach Ablauf der Nachdeckfrist des Vorversicherers erhoben wird, besteht Versicherungsschutz, sofern die Eintrittspflicht beim Vorversicherer bestanden hätte und seitens des Folgeversicherers besteht. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle Schäden bei Bekanntwerden sowohl dem Vor- als auch dem Folgeversicherer zu melden.
2. Versicherungsdeckung wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadensfalles bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrags des Folgeversicherers.

Folgeschäden durch undichte Verfugungen

In Abänderung des Punkts „Folgeschäden an Gebäudebestandteilen durch undichte Silikonverfugungen“ ist vereinbart:

Folgeschäden an Gebäudebestandteilen durch Austritt von Wasser durch undichte Silikonverfugungen oder Fliesenfugen (bei Badewannen, Brausetassen sowie barrierefreien Duschen ohne Duschtassen, für die optisch als Dusche erkennbaren Bereiche) gelten als mitversichert.

Nicht versichert sind Schäden durch Wasser, das aus Verfugungen austritt, die ihre Dichtfunktion offensichtlich, mit bloßem Auge erkennbar, nicht mehr erfüllen können. Das ist dann der Fall, wenn die Verfugung lückenhaft ist oder das Dichtmaterial mit den Gebäudebestandteilen nicht mehr in fester Verbindung steht.

Bei Miet-, Eigentums- oder Genossenschaftswohnungen besteht nur Deckung, wenn keine Leistung aus der Gebäudeversicherung übernommen wird.

Paketkündigungsklausel

Macht der Versicherer von seinem Recht der Kündigung im Schadensfall Gebrauch, gleichgültig zu welcher Sparte, erfolgt auf Verlangen des Versicherungsnehmers eine Freigabe der nicht vom Schaden betroffenen Spartenverträge einer Bündelversicherung, ohne Verrechnung einer Nachtragsprämie für Vorteile, die in Abhängigkeit der Laufzeit des Vertrags gewährt wurden (Laufzeitvorteil).